



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2014

Ausgabetag: 8. August 2014

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen in den Stadtteilen Altkalkar und Wissel

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.03.2014 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 10.04.2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2010
1 Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.222,41 €
1.2 Sachanlagen	110.546.586,12 €
1.3 Finanzanlagen	15.632.125,72 €
2 Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	598.121,76 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.930.232,14 €
2.3 Liquide Mittel	2.617.692,76 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>4.408.483,22 €</u>
Bilanzsumme	135.748.464,13 €
Passiva	31.12.2010
1 Eigenkapital	53.212.709,71 €
2 Sonderposten	57.470.691,00 €
3 Rückstellungen	11.128.362,49 €
4 Verbindlichkeiten	12.846.586,12 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.090.114,81 €</u>
Bilanzsumme	135.748.464,13 €

2. Ergebnisrechnung 2010

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010
Ordentliche Erträge	22.107.821,96 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 21.955.814,15 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	152.007,81 €
./. Finanzergebnis	- 391.186,96 €
= ordentliches Ergebnis	- 239.179,15 €
+ außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	- 239.179,15 €

3. Finanzrechnung 2010

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2010
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.555.403,78 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 20.261.334,68 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 705.930,90 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.181.238,17 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 898.661,76 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.282.576,41 €

Finanzmittelüberschuss	576.645,51 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 495.590,19 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	81.055,32 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.580.968,79 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	- 44.541,38 €
= Liquide Mittel	2.617.482,73 €

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltslos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.08.2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 1. August 2014
In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen in den Stadtteilen Altkalkar und Wissel

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) Straße im Stadtteil Altkalkar

„Auf dem Großen Damm“

Die Widmung der Straße „Auf dem Großen Damm“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 10, Flurstücke Nr. 1 (teilweise), 142, 143 und 145 sowie Flur 18, Flurstücke Nr. 32 (teilweise) und 54 (teilweise) und unterliegen keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Widmung Gemarkung Altkalkar, Flur 18, Flurstücke Nr. 32 (teilweise) und Nr. 54 (teilweise) zwischen Vossegattweg und Talstraße erstreckt sich jeweils auf den Fußgänger- und Radverkehr.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



b) Straßen im Stadtteil Wissel

„Jägerweg“

Die Widmung der Straße „Jägerweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstücke Nr. 688 sowie 689 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Metzgerweg“

Die Widmung der Straße „Metzgerweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück Nr. 24 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Schwalbenweg“

Die Widmung der Straße „Schwalbenweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstücke Nr. 130, 417 sowie 547 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Taubenweg“

Die Widmung der Straße „Taubenweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstücke Nr. 138, 601, 602 sowie 764 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis:

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 4. August 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister